



GEMEINDE BUCHEGG

**REGLEMENT
ÜBER DIE
FRÜHE
SPRACHFÖRDERUNG**

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die frühe Sprachförderung	3
Allgemeines	3
§ 1 Gegenstand	3
Aufsicht	3
§ 2 Aufsicht	3
Feststellung des Sprachförderbedarfs	4
§ 3 Sprachstanderhebung	4
Finanzierung	4
§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot	4
Ausgestaltung und Zuständigkeit	5
§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten	5
§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität	5
Schlussbestimmungen	5
§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung	5
§ 8 Beschwerden	6
§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	6

Reglement über die frühe Sprachförderung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) - beschliesst:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Buchegg.

² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

³ Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
- b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in anerkannten Kindertagesstätten (Kitas);
- c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

⁴ Die Gemeinde Buchegg unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

⁵ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten der anerkannten KITAs.

Aufsicht

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechstelle und deren Ansprechperson für die frühe Sprachförderung und erlässt, soweit erforderlich, Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.

² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson für die frühe Sprachförderung ausgeführt.

³ Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:

- a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote),
- b) Ansprechperson für den Kanton,
- c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
- d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Gemeinde Buchegg im Erhebungsalter.

² Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

⁴ Die Gemeinde Buchegg gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.

⁵ Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

⁶ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet.

Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

¹ Die Gemeinde Buchegg verlangt von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung zur Teilnahme am Sprachförderangebot.

² Die Gemeinde Buchegg ermittelt ihren Subventionsbeitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Die Gemeinde Buchegg ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.

³ Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit wird das massgebende Einkommen und Vermögen aus der letzten Steuerveranlagung beigezogen. Folgende Personen werden einbezogen:

Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

⁴ Für die Bestimmung des Einkommens wird Position 400 und für die Bestimmung des Vermögens Position 799 aus der letzten Steuerveranlagung verwendet. Unterliegen die Gesuchstellenden der Quellensteuer wird das Einkommen aus der letzten veranlagten Steuererklärung verwendet.

⁵ Der Subventionsbeitrag der Gemeinde Buchegg wird jährlich für den Besuch eines Angebotes an zwei Halbtagen über ein Jahr ermittelt.

⁶ Die Auszahlung erfolgt an die Gesuchstellenden.

⁷ Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Gemeinde Buchegg ausführen kann.

⁸ Subventionsbeiträge der Gemeinde Buchegg werden nur auf Antrag gewährt.

⁹ Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Eltern verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

¹⁰ Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von 2 Wochen.

Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

¹ Die Gemeinde Buchegg unterstützt das Angebot der anerkannten KITAs, indem sie den Förderbedarf der Kinder abklärt, die Erziehungsberechtigten über den Förderbedarf und das Angebot informiert und die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt.

² Die Anforderungen sind in einer Leistungsvereinbarungen definiert, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung beschreibt.

³ Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

¹ Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

² Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

³ Der allfällige Anspruch besteht nur für die Zukunft. Eine rückwirkende Auszahlung ist ausgeschlossen.

§ 8 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2026 in Kraft.

² Es ersetzt die bisherige Verordnung zur frühen Sprachförderung.

Genehmigt vom Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung am 11. August 2026.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 27. August 2026.

Gemeinde Buchegg

Mühledorf, 27. August 2026

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Verena Meyer-Burkhard

Monica Pestrin

Anhang 1

Berechnung der Subventionsbeiträge der Gemeinde Buchegg an die jährlichen Kosten am Besuch der frühe Sprachförderung.

Die Gemeinde Buchegg ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.

Massgebendes Einkommen und Vermögen aus der letzten veranlagten Steuererklärung in CHF	Höhe der Subventionsbeiträge der Gemeinde Buchegg an die jährlichen Kosten am Besuch der frühen Sprachförderung
0.00 bis 40'000	100%
40'001 bis 45'000	90%
45'001 bis 50'000	80%
50'001 bis 55'000	70%
55'001 bis 60'000	60%
60'001 bis 65'000	50%
65'001 bis 70'000	40%
70'001 bis 75'000	30%
75'001 bis 80'000	20%
80'001 bis 85'000	10%
Ab 85'001	0%

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 27. August 2026.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Verena Meyer-Burkhard

Monica Pestrin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.xxxx